Stadt Wassertrüdingen

Beschlussvorlage
GL/057/2021

Sachgebiet	Sachbearbeiter
Geschäftsleitung	Geschäftsleiter Herr Schubert

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Stadtrat	31.05.2021	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Einführung von Hybridsitzungen im Rahmen der Pandemiebekämpfung

Sachverhalt:

Das Bayerische Innenministerium hat mit Schreiben vom 29.04.21 die Ausführungsbestimmungen zur Einführung von sogenannten Hybridsitzungen in den Kommunalparlamenten übermittelt; die entsprechende gesetzliche Änderung der Bayerischen Gemeindeordnung war am 09.03.21 erfolgt. Die Geltungsdauer der Zulässigkeit von Hybridsitzungen ist bis zum 31.12.2022 begrenzt.

Das Bayerische Innenministerium weist darauf hin, dass der Stadtrat in seiner Geschäftsordnung die Einführung so genannter Hybridsitzungen ausdrücklich zulassen muss, diese Änderung bedürfe einer Zwei-Drittel-Mehrheit, eine einfache Mehrheit genüge nicht (für den Fall dass die Hybridsitzungen über den 31.12.21 hinaus zugelassen werden sollen; für eine ausschließliche Dauer für das Jahr 2021 genügt ein Beschluss des Vollgremiums).

Die Entscheidung für die Einführung von Hybridsitzungen hat eine ganze Reihe von Rechtsfolgen:

1. Eine Teilnahme an Wahlen über Zuschaltung ist grundsätzlich nicht möglich
2. Der Stadtrat kann die Anzahl der in einer Sitzung zuschaltbaren Stadtratsmitglieder zahlen- oder quotenmäßig beschränken.
3. Es bestehen uneingeschränkt Sitzungszwang und Anwesenheitspflicht im formalen Sinn
4. Es ist festzulegen, ob eine Zuschaltung nur für öffentliche, oder auch für nicht-öffentliche Tagesordnungspunkte gilt. Für den Fall, dass auch nicht-öffentliche Tagesordnungspunkte im Rahmen einer Hybridsitzung für zulässig erklärt werden, besteht eine hohe Verantwortung für die „zugeschalteten“ Mitglieder des Stadtrates, hier keine Pflichtverletzung zu begehen.
5. Die Vorbereitung der Sitzung hat immer als Präsenzsitzung zu erfolgen.
6. Der Erste Bürgermeister als Sitzungsleiter (bzw. sein Vertreter) hat immer Präsenzpflicht.
7. Eine reine Zuschaltung per Ton ist nicht zulässig, die Zuschaltung muss auch visuell sein.
8. Es muss durch technische Einrichtung gewährleistet sein, dass der „Zugeschaltete“ von den anderen Sitzungsteilnehmern und den Zuhörern auch visuell wahrgenommen wird – und dies durchgehend.
9. Für die Einhaltung der Anforderungen an die Datensicherheit und den Datenschutz nach Maßgabe der Datenschutz-Grundverordnung und des Bayerischen Datenschutzgesetzes ist Sorge zu tragen. Hierzu empfiehlt das Landesamt für die Sicherheit in der Informationstechnik die Einführung von „On-Premises“ – Lösungen, bei denen die Video- und Audiodatenströme auf Servern in eigner Verantwortung und mit eigenem Personal verarbeitet werden.
10. Tagesordnungspunkte, die der besonderen Geheimhaltung bedürfen, sind im Rahmen von Hybrid-Sitzungen nicht zulässig zu behandeln.
11. Sofern eine Zuschaltung nicht durchgehend gewährleistet wurde, kann dies die Unwirksamkeit eines Beschlusses nach sich ziehen, sofern der Mangel an durchgehender Zuschaltung der Gemeinde zuzuordnen ist (eine Netzstörung wäre beispielsweise nicht der Gemeinde zuzuordnen).

Nachdem die Stadt Wassertrüdingen mit der Hesselberghalle einen Tagungsort hat, der eine große Raumkubatur aufweist und der großzügige Abstandsregelungen zulässt, gleichwohl durch eine hohe Impfquote ein stetiges Abschwächen der Pandemie absehbar ist, und die Einführung von Hybridsitzungen auch mit einigem technischen und finanziellen Aufwand einhergehen, wird der Stadtrat um eine Grundsatzentscheidung gebeten, ob das Ziel „Hybridsitzungen“ grundsätzlich weiterverfolgt werden soll oder ob man bei den bisherigen Regelungen der Geschäftsordnung verbleibt.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Stadtrat hat von der gesetzlichen Möglichkeit der Einführung von Hybrid-Sitzungen Kenntnis genommen und spricht sich gegen eine Einführung in Wassertrüdingen aus.